



Was ist ein Vermächtnis? Bedeutung und Unterschied zur Erbschaft.

Häufig wird ein Vermächtnis mit einer Erbeinsetzung verwechselt. Ein Vermächtnis ist jedoch etwas anderes: Unter einem Vermächtnis versteht man die Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen durch Verfügung von Todes wegen (=Testament oder Erbvertrag), ohne diesen als Erben einzusetzen.

Während der Erbe Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers wird, also in dessen Fußstapfen tritt und automatisch mit dem Erbfall alle Rechte und Pflichten des Erblassers erwirbt, erhält der Vermächtnisnehmer lediglich einen sogenannten schuldrechtlichen Anspruch – das ist ein Forderungsrecht – auf Erfüllung des Vermächtnisses. Das bedeutet, dass der Vermögensvorteil (z. B. Bargeld oder das Auto) vom „Beschwerten“ extra übertragen werden muss. „Beschwert“ ist in der Regel der Erbe, bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft.



Beispiel für eine Erbeinsetzung in Abgrenzung zum Vermächtnis:

„Zu meinen Erben setze ich meine Söhne A und B zu gleichen Teilen ein. Meine Patentochter erhält vermächtnisweise meinen Schmuck.“

Die Söhne A und B werden Gesamtrechtsnachfolger (Miterben). Die Patentochter bekommt den Anspruch gegen A und B, ihr den Schmuck zu übergeben (Vermächtnis).

Im Gegensatz zum Erben muss der Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand, der zunächst auf den Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergeht, erst verlangen, bevor er ihn erhält. Der Vermächtnisnehmer erhält den Vermögensgegenstand nicht automatisch.

Gegenstand eines Vermächtnisses kann alles sein, was auch Gegenstand einer Leistung sein kann, also alle Sachen oder Rechte, die einen Vermögensvorteil darstellen. Am häufigsten werden Geld, bewegliche Gegenstände, aber auch Grundstücke vermacht. Auch Rechte, wie insbesondere Nießbrauchsrechte oder Wohnrechte, können Gegenstand eines Vermächtnisses sein.

Der Vermächtnisnehmer kann, muss aber nicht Erbe sein. Ist der Vermächtnisnehmer zugleich (Mit)Erbe, spricht man von einem Vorausvermächtnis.

Beispiel:

Erblasser E hat zu Miterben zu gleichen Teilen seine beiden Kinder A und B eingesetzt. A soll ohne Anrechnung auf seinen Erbteil eine im Nachlass befindliche Eigentumswohnung in Stuttgart erhalten (Vorausvermächtnis).

Welche Rechte hat ein Vermächtnisnehmer?

Der Vermächtnisnehmer muss das Vermächtnis nicht annehmen. Er kann es auch ausschlagen.

Das wichtigste Recht des Vermächtnisnehmers ist sein (schuldrechtlicher) Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, also auf Übertragung des ihm zugewandten Gegenstands. Dieses Forderungsrecht des Vermächtnisnehmers verjährt grundsätzlich nach drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Vermächtnisnehmer die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kennt oder ohne grobe Fahrlässigkeit kennen musste. Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Ist in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) ein Vermächtnis angeordnet, muss das Nachlassgericht auch dem Vermächtnisnehmer die Verfügung von Todes wegen übersenden. So ist sichergestellt, dass der Vermächtnisnehmer Kenntnis vom Vermächtnis erlangt.

Darüber hinaus hängen die Rechte des Vermächtnisnehmers in erster Linie von den Anordnungen im Testament des Erblassers ab. Es gibt aber auch gesetzliche Rechte und Ansprüche des Vermächtnisnehmers.

Beispiel:

Der Erblasser hat bestimmt, dass sein Freund F im Wege des Vermächtnisses 50 % seines zum Todestag vorhandenen Bankvermögens erhält.

In diesem Beispielfall hat der Freund F gegenüber dem Erben einen Auskunftsanspruch, der auf Auskunft über das vorhandene Bankvermögen zum Todestag gerichtet ist. Denn ohne diese Auskunft ist es dem Freund F nicht möglich, seinen Anspruch zu berechnen.

Möchte der Vermächtnisnehmer diesen Anspruch ausschlagen, gibt es im Gegensatz zur Erbausschlagung keine Frist und auch keine vorgeschriebene Form zu beachten.

Neben dem Vermächtnis, gibt es auch die Möglichkeit einer Zuwendung auf den Todesfall im Rahmen einer Versicherungslösung zu gestalten, denn im Rahmen dieser Lösung werden die Bezugsberechtigten geregelt und der Anspruch aus dem Vertrag steht nur diesen zu.

Unser Lösungsansatz für Ihre Kunden: Der **ERGO Werte-Plan.**

Gemeinsam Zukunft gestalten - Vermögensübertragung in Perfektion:

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden eine flexible, steueroptimierte Vorsorgelösung – und profitieren dabei von den Chancen eines echten Wachstumsmarktes.

Interesse geweckt?

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 04/2024, soweit nicht anders angegeben.